

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1964	Nummer 71
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2001	1. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bereinigung von Verwaltungsvorschriften; hier: Aufhebung eines Runderlasses	816
203206	2. 6. 1964	RdErl. d. Finanzministers Versicherung der beamteten- und privateigenen Kraftfahrzeuge	816
23234	22. 5. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 1050 — Stahl im Hochbau	817
611161	1. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 348; SGV. NW. 611); hier: Freiwillige Baulandumlegungen.	818
71312	29. 5. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Übergangsbestimmungen zu Ziffern 35 bis 39 der Technischen Grundsätze	818
8054		Berichtigung zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 4. 1964 (MBL. NW. S. 711; SMBL. NW. 8054) Glashüttenverordnung vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1961) in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1940 (RGBl. I S. 1246), hier: Ausnahmen von § 8 Abs. 3 und 4	818

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	815
Finanzminister	
2. 6. 1964 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung	818
Personalveränderungen	818
Druckfehlerberichtigung zur Bek. v. 4. 5. 1964 betreffend Verlegung von Dienststellen der Landesfinanzverwaltung (MBL. NW. S. 753)	819
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
19. 5. 1964 Bek. — Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer für das Jahr 1965	819
19. 5. 1964 Bek. — Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern	819
Kultusminister	
29. 4. 1964 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels	820
Landesrechnungshof	
Personalveränderung	820
Landschaftsverband Rheinland	
10. 6. 1964 Bek. — Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964	820

I.

2001

**Bereinigung von Verwaltungsvorschriften;
hier: Aufhebung eines Runderlasses**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 6. 1964 — Z B 1 — 0.303 (4)

Die frühere Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau führt seit dem 1. Mai 1961 die Bezeichnung „Landesbaubehörde Ruhr“ (§ 3 der Verordnung über die Zuständigkeit des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. April 1961 — GV. NW. S. 188 / SGV. NW. 1102). Nach § 7 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421 / SGV. NW. 2005) ist die Landesbaubehörde Ruhr eine Landesmittelbehörde. Daher wird der nachstehende RdErl. aufgehoben:

Gliederungs-Nr. 2001

Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 2. 1949 (MBL. NW. S. 138).

— MBL. NW. 1964 S. 816.

203206

**Versicherung der beamten- und privateigenen
Kraftfahrzeuge**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 6. 1964 —
B 2713 — 810-IV/64

1 Allgemeines

1.1 Der Rahmenvertrag über die Versicherung der beamten- und privateigenen Kraftfahrzeuge v. 26. März 1954, dessen wesentlicher Inhalt mit meinem RdErl. v. 12. 4. 1954 (n. v.) — B 2712 — 3807-IV/54 — bekanntgegeben worden ist, wird zur Zeit überarbeitet. Die Neufassung des Rahmenvertrages wird zu gegebener Zeit im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

1.2 Bis zu dieser Neufassung ist hinsichtlich der Versicherung von beamten- und privateigenen Kraftfahrzeugen weiterhin nach dem Rahmenvertrag zu verfahren, soweit sich aus den nachstehenden Nrn. 2 und 3 nichts anderes ergibt. Dabei ist zu bemerken, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1962 an die Stelle des Einheitstarifes für Kraftfahrversicherungen die genehmigten Unternehmenstarife der einzelnen Gesellschaften getreten sind. Die zur Zeit geltenden Unternehmenstarife können bei Bedarf bei den federführenden Versicherern des Rahmenvertrages angefordert werden.

2 Beamteneigene Kraftfahrzeuge

2.1 Bei der Fahrzeugvollversicherung sind mit Wirkung vom 1. Januar 1964 bei sonst unveränderten Prämien die Selbstbeteiligungssummen wie folgt erhöht worden:

von bisher	150,— DM	auf	250,— DM
" "	300,— "	" "	500,— "
" "	500,— "	" "	800,— "
" "	800,— "	" "	1 000,— "

Die erhöhten Selbstbeteiligungssummen werden im Jahre 1964 bei Beginn eines neuen Versicherungsjahres wirksam.

2.2 Mit Rücksicht auf diese Veränderungen in der Fahrzeugvollversicherung sind für beamteneigene Personenkraftwagen und Krafträder künftig vom Beginn des ersten Betriebsjahres an grundsätzlich nur noch Fahrzeugvollversicherungen mit 500,— DM Selbstbeteiligung abzuschließen. Für bereits vorhandene beamteneigene Kraftfahrzeuge verbleibt es bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres bei der bisherigen Regelung.

3 Privateigene Kraftfahrzeuge

3.1 Nach § 6 Abs. 2 des Rahmenvertrages gilt das Land Nordrhein-Westfalen als Mitversicherungsnehmer bei allen Haftpflichtversicherungen, die für beamten- und privateigene Kraftfahrzeuge auf Grund des

Rahmenvertrages abgeschlossen werden. Insoweit ist hinsichtlich der Haftpflichtansprüche Dritter die Bestimmung des § 11 Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) für nicht anwendbar erklärt worden.

3.2 Zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes des Landes als Mitversicherungsnehmer ist in Abschnitt II Nr. 1 (4) meines RdErl. v. 12. 4. 1954 angeordnet worden, daß

a) die Inhaber von anerkannt privateigenen Personenkraftwagen und von im überwiegenden dienstlichen Interesse benutzten privateigenen Kraftfahrzeugen verpflichtet sind, ihre Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherungen bei den zuständigen federführenden Versicherern des Rahmenvertrages abzuschließen,

b) die allgemeine Benutzungsgenehmigung nach § 34 KrBest. für die Benutzung von nicht anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen auf Dienstfahrten nur unter der Voraussetzung erteilt werden darf, daß die Fahrzeuginhaber sich dem Rahmenvertrag anschließen oder aber in den von ihnen anderweitig abgeschlossenen Versicherungsverträgen die Rechte des Landes als Mitversicherungsnehmer ausdrücklich gewahrt werden,

c) bei Fahrzeugbenutzung im Sinne der Nr. 23 Abs. 2 ABzRKG die Rechte des Landes als Mitversicherungsnehmer in entsprechender Weise (Buchstabe b) sichergestellt sein müssen.

3.3 Inzwischen ist den Kraftverkehrsversicherern vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen bei Kraftfahrhaftpflicht-Versicherungen für Bedienstete von Gebietskörperschaften/Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Antrag gemäß dem Vorschlag des Verbandes der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer e. V. (HUK-Verband) die Verwendung der folgenden Klausel genehmigt worden:

„Die gegen als Gebietskörperschaft/Körperschaft des öffentlichen Rechts aus Schadenfällen ihrer Bediensteten erhobenen Schadenersatzansprüche gelten im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) und der vereinbarten Deckungssummen als mitgedeckt.“

3.3.1 Auch wenn in einem einzelnen Versicherungsvertrag diese Klausel schriftlich nicht niedergelegt ist, gilt sie dennoch auf Grund der nachstehenden geschäftsplanmäßigen Erklärung, die die Versicherer gleichzeitig abgegeben haben, als vereinbart:

„Wir verpflichten uns, Schadenersatzansprüche aus Schadenfällen eines im öffentlichen Dienst stehenden Versicherungsnehmers, die gegen dessen Anstellungskörperschaft (Gebietskörperschaft/Körperschaft des öffentlichen Rechts) erhoben werden, im Rahmen der AKB und der vereinbarten Deckungssummen als mitgedeckt anzusehen.“

3.3.2 Bis auf die in Nr. 3.4 aufgeführten Versicherer haben alle der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen unterliegenden Kraftverkehrsversicherer die geschäftsplanmäßige Erklärung abgegeben.

3.4 Folgende der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen unterliegenden Versicherer haben bisher die Genehmigung zur Verwendung der in Nr. 3.3 aufgeführten Klausel nicht beantragt und demzufolge auch nicht die in Nr. 3.3.1 genannte geschäftsplanmäßige Erklärung abgegeben:

- a) Basler Vers.Ges. gegen Feuerschaden A.G.,
Direktion für Deutschland
7800 Freiburg-Brsg., Gartenstr. 2
- b) Gemeinnützige Haftpflichtvers.-Anst. d. land- und forstwirtschaftlichen Ber.-Gen. f. d. Reg.-Bez. Darmstadt
6100 Darmstadt, Heidelberger Str. 14.
- c) Great American Insurance Company
Niederlassung für Deutschland
6000 Frankfurt M., Raimundstr. 157,

- d) Haftpflichtversicherungsanstalt der Braunschweigischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 3300 Braunschweig, Bruchtorwall 13,
 - e) Interfortun Allgemeine Vers.-Gesellschaft 6000 Frankfurt M., Mainzer Landstr. 51,
 - f) Kraft Versicherung A.-G. 8000 München 22, Königinstr. 28.
- 3.5 Da somit der Versicherungsschutz des Landes auch dann sichergestellt ist, wenn die Haftpflichtversicherungen für privateigene Kraftfahrzeuge bei anderen Versicherern als denen des Rahmenvertrages abgeschlossen werden, erkläre ich mich damit einverstanden, daß mit sofortiger Wirkung auch den Inhabern von anerkannt privateigenen Personenkraftwagen und von im überwiegenden dienstlichen Interesse benutzten privateigenen Kraftträdern (Nr. 3.2 Buchstabe a) die Wahl des Versicherers freigestellt wird. Es ist jedoch erforderlich, daß alle Inhaber von privateigenen Kraftfahrzeugen, die ihre privateigenen Kraftfahrzeuge auch für dienstliche Zwecke benutzen wollen, nachweisen, daß sie ihre Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherungen nicht bei einer der unter Nr. 3.4 genannten Gesellschaften abgeschlossen haben.

— MBL. NW. 1964 S. 816.

23234

DIN 1050 — Stahl im Hochbau

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 5. 1964 — II B 1 — 2.740 Nr. 981/64

1. Die in Nr. 2.23 d. RdErl. v. 3. 5. 1958 (MBL. NW. S. 1269 / SMBl. NW. 23234) bauaufsichtlich eingeführte Fassung November 1956 der „Vorläufigen Richtlinien für Berechnung, Ausführung und bauliche Durchbildung von gleitfesten Schraubenverbindungen (HV-Verbindungen)“ ist vom Deutschen Ausschuß für Stahlbau überarbeitet und als 2. Ausgabe neu herausgegeben worden. Diese 2. Ausgabe März 1963 der Vorläufigen Richtlinien wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232) bauaufsichtlich eingeführt. Die Vorläufigen Richtlinien können von der Stahlbau-Verlag G.m.b.H., Köln, Ebertplatz 1, bezogen werden. In dieser Broschüre sind auch Erläuterungen zu den Vorläufigen Richtlinien veröffentlicht, die wertvolle Hinweise für die Anwendung geben.

Die Nr. 2.23 d. RdErl. v. 3. 5. 1958 erhält nun folgende Fassung:

„Für die Berechnung, Ausführung und bauliche Durchbildung von gleitfesten Schraubenverbindungen (HV-Verbindungen) nach Abschn. 7.4 des Normblattes DIN 1050 sind bis auf weiteres die vom Deutschen Ausschuß für Stahlbau aufgestellten

Vorläufigen Richtlinien für Berechnung, Ausführung und bauliche Durchbildung von gleitfesten Schraubenverbindungen (HV-Verbindungen) — 2. Ausgabe März 1963 —

maßgebend, die mit RdErl. v. 22. 5. 1964 (MBL. NW. S. 817 / SMBl. NW. 23234) bauaufsichtlich als Richtlinie eingeführt worden sind.

Für die Abmessungen und die Werkstoffe der Schrauben, Muttern und Unterlagscheiben sind die Ausgaben August 1962 der Normblätter

DIN 6914 — Sechskantschrauben mit großen Schlüsselweiten für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen —,

DIN 6915 — Sechskantmuttern mit großen Schlüsselweiten für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen —,

DIN 6916 — Scheiben für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen —,

DIN 6917 — Vierkantscheiben für HV-Verbindungen an I-Trägern in Stahlkonstruktionen — und

DIN 6918 — Vierkantscheiben für HV-Verbindungen an U-Trägern in Stahlkonstruktionen — maßgebend.“

- 2. Bei der Neubearbeitung der Normblätter
DIN 997 — Anreißmaße für Formstahl und Stabstahl — (Ausgabe Mai 1963),
DIN 998 — Lochabstände in ungleichschenkligen Winkelstählen — (Ausgabe Mai 1963) und
DIN 999 — Lochabstände in gleichschenkligen Winkelstählen — (Ausgabe Mai 1963),

waren hinsichtlich der Rand- und Lochabstände von Nieten und Schrauben geringfügige Änderungen gegenüber Tabelle 6 des Normblattes DIN 1050 erforderlich. Die in Tabelle 6 des Normblattes DIN 1050 enthaltenen Abstände sind nur noch dann anzuwenden, soweit sich die Rand- und Lochabstände nicht aus den Normblättern DIN 997, DIN 998 oder DIN 999 ergeben.

In der Ausgabe Mai 1963 der Normblätter DIN 997, DIN 998 und DIN 999 sind bereits die neuen Abmessungen der Profilstähle nach den Normen DIN 1024 bis DIN 1029 Ausgabe Oktober 1963 berücksichtigt (vgl. Nr. 3 d. RdErl.).

- 3. Vom Deutschen Normenausschuß sind folgende Normblätter für warmgewalzte Baustähle als Ausgabe Oktober 1963 neu aufgestellt:

DIN 1013 — Warmgewalzter Rundstahl —,
DIN 1014 — Warmgewalzter Vierkantstahl —,
DIN 1015 — Warmgewalzter Sechskantstahl —,
DIN 1018 — Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl —,

DIN 1019 — Warmgewalzter Wulstflachstahl —,
DIN 1020 — Warmgewalzter Wulstwinkelstahl —,
DIN 1022 — Warmgewalzter gleichschenkliger scharfkantiger Winkelstahl (LS-Stahl) —,

DIN 1024 — Warmgewalzter rundkantiger T-Stahl —,
DIN 1025 Blatt 1 — Warmgewalzte schmale I-Träger (I-Reihe) —,

Blatt 2 — Warmgewalzte breite I-Träger (IPB- und IB-Reihe) —,

Blatt 3 — Warmgewalzte breite I-Träger (IPBL-Reihe) —,

Blatt 4 — Warmgewalzte breite I-Träger (IPBV-Reihe) —,

Blatt 5 — Warmgewalzte mittelbreite I-Träger (IPE-Reihe) —,

DIN 1026 — Warmgewalzter rundkantiger U-Stahl —,

DIN 1027 — Warmgewalzter rundkantiger Z-Stahl —,

DIN 1028 — Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl —,

DIN 1029 — Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl —,

DIN 59051 — Warmgewalzter scharfkantiger T-Stahl —,

DIN 59130 — Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete —.

Die Überarbeitung dieser Profilmnormen war vor allem durch die Aufstellung entsprechender EURO-Normen notwendig geworden, durch die für die Mitgliedsländer der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einheitliche Profilabmessungen geschaffen werden sollen.

Dementsprechend sind in den neuen Ausgaben zum Teil Änderungen an den Abmessungen der Profile vorgenommen worden, die auch eine Änderung der Querschnittswerte (Fläche, Trägheits- und Widerstandsmoment, Trägheitsradius) und des Gewichts bedingen.

Darüber hinaus enthalten die Ausgaben Oktober 1963 der vorgenannten Normblätter erstmalig Festlegungen über die erforderliche Winkelhaltigkeit, Gradheit der Stege und Flansche und zulässige Maßabweichungen, wodurch die Einhaltung einer gleichbleibenden Maßgenauigkeit bei der Lieferung dieser Stähle erreicht werden soll.

Da eine weitere Anwendung der in den früheren Ausgaben der vorgenannten Normblätter enthaltenen Querschnittswerte (z. B. aus Tabellenwerken) auch bei den neuen Profilen u. U. zu einer Überschreitung der zulässigen Spannungen bis zu etwa 6% führen kann und andererseits ein altes Profil von einem neuen kaum zu unterscheiden sein dürfte, weil die

Änderung im Bereich der bisherigen Toleranzen liegt, sind ab sofort bei der Bemessung von Stahlbauteilen die Querschnittswerte und Eigengewichte der neuen Ausgaben Oktober 1963 zugrunde zu legen.

4. Dieser RdErl. ist in dem Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen — Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (MBL. NW. S. 1119 / SMBl. NW. 2323) — in Abschn. 5.4 bei DIN 1050 in Spalte 7 zu vermerken.
5. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

— MBL. NW. 1964 S. 817.

611161

Gesetz

über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 348 / SGV. NW. 611); hier: Freiwillige Baulandumlegungen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 6. 1964 — Z B 1 — 0.64

Den nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen des Landes gerichteten RdErl. d. Finanzministers v. 17. 1. 1964 — S 4504 — V C 2 — gebe ich bekannt:

Zur Durchführung bodenordnender Maßnahmen werden von den Gemeinden in zunehmendem Maße gemeinnützige Bauträger als Planungsträger bestellt, die u. a. die Aufgabe haben, nach Aufstellung des Bebauungsplans eine freiwillige Umlegung im Bebauungsgebiet durchzuführen. Diese Maßnahmen werden zwar unter Beachtung der Grundsätze der §§ 45 ff. des Bundesbaugesetzes in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde durchgeführt, jedoch werden die dem Bebauungsplan entsprechenden Grundstücke nicht durch unmittelbare Übertragungen zwischen den Beteiligten gebildet. Die bisherigen Grundstücke werden vielmehr zunächst auf den Planungsträger übertragen, der neue Grundstücke nach Maßgabe des Bebauungsplans bildet und diese dann den Beteiligten überläßt oder an Interessenten (z. B. Baugesellschaften) veräußert.

Es erscheint nicht vertretbar, die auf Wunsch einer Gemeinde freiwillig durchgeführte Umlegung Grunderwerbsteuerlich ungünstiger zu behandeln als die gesetzlich geregelte Umlegung. In Übereinstimmung mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder bitte ich daher, Rechtsvorgänge der vorbezeichneten Art in dem gleichen Umfang zu begünstigen, wie Grundstückserwerbe zur Durchführung oder zur Vermeidung einer Umlegung nach §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz vom 25. Juni 1962 von der Besteuerung ausgenommen sind.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1964 S. 818.

71312

Druckgasverordnung;

hier: Übergangsbestimmungen zu Ziffern 35 bis 39 der Technischen Grundsätze

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 5. 1964 — III A 2 — 8550 — (III Nr. 34'64)

In Abschnitt II Nr. 1 der Anlage 1 zu meinem RdErl. v. 3. 7. 1963 (SMBl. NW. 71312) betr. Druckgasverordnung; hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze, wird das Datum „30. 6. 1964“ ersetzt durch das Datum „31. 12. 1964“. Der in Nrn. 2 und 6 desselben Abschnittes genannte Termin 30. 6. 1964 wird von der Änderung nicht berührt.

— MBL. NW. 1964 S. 818.

8054

Berichtigung

Betrifft: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 4. 1964 (MBL. NW. S. 711 / SMBl. NW. 8054) **Glas- hüttenverordnung vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1961) in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1940 (RGBl. I S. 1246); hier: Ausnahmen von § 8 Abs. 3 und 4**

Das Aktenzeichen des o. a. RdErl. muß

III A 3 — 8255.4 (III 26.64)

statt III A 3 — 8055.4 (III 26.64) heißen.

— MBL. NW. 1964 S. 818.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor Diplom-Ingenieur K. Boehmer vom Landesamt für Forschung.

— MBL. NW. 1964 S. 818.

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 2. 6. 1964 — 0 1074 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 116 des Herrn Steuerinspektor Josef Empt, geboren am 17. Oktober 1930, wohnhaft in Köln-Buchforst, ausgestellt am 3. September 1960 vom Finanzamt Köln-Altstadt, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Köln hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln in Köln, Wörthstraße 1—3, zuzuleiten.

— MBL. NW. 1964 S. 818.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat K. Unruh zum Direktor der Landeshauptkasse;

Amtsrat E. Stammer zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektorin Dr. E. Duykers-Eggers zum Obergerverwaltungsgericht Münster;

Regierungsdirektor H. Pape an das Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes NW.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor W. Delhey, Oberfinanzdirektion Münster, zum Leitenden Regierungsdirektor;

Regierungsdirektor W. Klempt, Oberfinanzdirektion Köln, zum Leitenden Regierungsdirektor;

Oberregierungsrat J. Biallows, Finanzamt Herford, zum Regierungsdirektor;

Oberregierungsrat Dr. E. Kraus, Großbetriebsprüfungsstelle Aachen, zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Aachen-Land und Monschau;

Oberregierungsrat Dr. H. Salewski, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Münster-Land;

Regierungsrat A. Hefner, Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster, zum Oberregierungsrat bei der Großbetriebsprüfungsstelle Münster;

Regierungsbaurat Dr. A. Petersen, Finanzbauamt Paderborn, zum Oberregierungsbaurat bei der Hauptbauleitung Bad Driburg;

Regierungsrat Dr. W. Stein, Finanzamt Siegburg, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Bonn-Land;

Regierungsassessor K. Domisch, Finanzamt Aachen-Land und Monschau, zum Regierungsrat;

Regierungsassessor Dr. W. Kupsch, Finanzamt Gemünd, zum Regierungsrat;

Regierungsassessor Dr. W. Schlosser, Finanzamt Bonn-Land, zum Regierungsrat;

Regierungsassessor Dr. H. R. Schmitz, Finanzamt Düren, zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat W. Haspelmann vom Finanzamt Paderborn an die Großbetriebsprüfungsstelle Bochum;

Oberregierungsrat K. Müller-Rantzau von der Großbetriebsprüfungsstelle Bochum an das Finanzamt Herford;

Regierungsrat G. Faber vom Finanzamt Köln-Land an das Finanzamt Köln-Körperschaften;

Regierungsrat H. Foerster vom Finanzamt Mönchengladbach an das Finanzamt Neuß;

Regierungsrat W. Högemann vom Finanzamt Hagen an die Oberfinanzdirektion Münster;

Regierungsrat H.-G. Hundt vom Finanzamt Köln-Körperschaften an die Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW.;

Regierungsrat Dr. T. Lay vom Finanzamt Köln-Ost an das Finanzamt Köln-Land;

Regierungsrat N. Moseler vom Finanzamt Solingen-Ost an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW.;

Regierungsrat H. Roth vom Finanzamt Gelsenkirchen-Süd an die Oberfinanzdirektion Münster;

Regierungsrat H.-G. Schmidt vom Finanzamt Euskirchen an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;

Regierungsrat O. Sievers von der Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen an das Finanzamt Grevenbroich;

Regierungsrat W. Tillen vom Finanzamt Essen-Nord an das Finanzamt Mönchengladbach;

Regierungsrat Dr. A. Uelner vom Finanzamt Lennep an das Bundesministerium der Finanzen;

Regierungsrat H. Wilms vom Finanzamt Wipperfurth an die Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsbaurat H. G. Hoffmann, Hauptbauleitung Düren.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Regierungsrat W. Schieß, Finanzamt Grevenbroich.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Finanzgerichtsrat Dr. G. Röhl, Finanzgericht Düsseldorf, zum Finanzgerichtsdirektor;

Finanzgerichtsrat A. Weß, Finanzgericht Münster, zum Finanzgerichtsdirektor;

Regierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) H. Ermen, Finanzgericht Düsseldorf, zum Finanzgerichtsrat;

Regierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) W. Leusmann, Finanzgericht Münster, zum Finanzgerichtsrat;

Regierungsrat Dr. W. Westerhoff, Finanzamt Köln-Land, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags beim Finanzgericht Münster.

— MBl. NW. 1964 S. 818.

Druckfehlerberichtigung

Betrifft: Bek. d. Finanzministers v. 4. 5. 1964 — 01705 — 9 — II C 2 (MBl. NW. S. 753)

Verlegung von Dienststellen der Landesfinanzverwaltung

Auf S. 754 muß es in der 2. Zeile (linke Spalte) richtig heißen:

Finanzbauamt Köln-Ost

— MBl. NW. 1964 S. 819.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer für das Jahr 1965

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 5. 1964 — III D — 54 — 02

Anträge auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer für die Frühjahrsprüfung 1965 müssen dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 31. August 1964 vorliegen; Anträge für die Herbstprüfung 1965 müssen bis zum 31. März 1965 eingereicht sein.

Die Anträge sind formlos zu stellen. Auf § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529) wird verwiesen. Die Richtigkeit der Fotokopien und Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beigelegt werden, muß behördlich beglaubigt sein.

Merkblätter für die Zulassung sind bei der Geschäftsstelle für Wirtschaftsprüfer-Prüfungen bei dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NRW zu erhalten.

Die Zulassungsgebühr beträgt 125.— DM. Sie ist an die Landeshauptkasse Düsseldorf, Postscheckkonto Essen Nr. 7342 mit dem Buchungsvermerk „08 0803:3 a — Zulassungsgebühr“ zu überweisen.

— MBl. NW. 1964 S. 819.

Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 5. 1964 — III D — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 11. Mai 1964

Dipl.-Kfm. Karl Lersch, Köln

Dipl.-Volksw. Peter H. Montag, Bielefeld

Dipl.-Kfm. Theodor Wirger, Castrop-Rauxel

am 12. Mai 1964

Dipl.-Kfm. Dr. Erwin Pougin, Junkersdorf bei Köln

2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen als Wirtschaftsprüfer sind erloschen:

am 10. November 1963, durch Tod

Arnold Doll, Köln

am 26. Februar 1964, durch Tod

Adolf Backhaus, Wuppertal

am 7. März 1964, durch Tod

Dr. Heinrich Deist, Bensberg

am 10. April 1964, durch Tod

Dr. Peter van Aubei, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1964 S. 819.

T.
T.

Kultusminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels**

Bek. d. Kultusministers v. 29. 4. 1964 —
I B 1 — 40.07.1 — Nr. 10386/64

Bei der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen ist ein Gummistempel mit der Umschrift „Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen“ in Verlust geraten. Über dem Landeswappen trägt der Stempel die Kennziffer 8. Der Stempel wurde für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienststempels wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich dem Rektor der Technischen Hochschule Aachen (51 Aachen, Templer Graben 55) mitzuteilen.

— MBl. NW. 1964 S. 820.

Landesrechnungshof**Personalveränderung**

Es ist verstorben:

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofs Dr.
H.-L. Simonis.

— MBl. NW. 1964 S. 820.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1964 des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Zeit vom 19. bis 25. Juni 1964 in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich ausgelegt.

Köln, den 10. Juni 1964.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
K ö n e m a n n

— MBl. NW. 1964 S. 820.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.